

04.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4953 vom 1. Februar 2021
der Abgeordneten Anja Butschkau und Eva-Maria Vogt-Küppers SPD
Drucksache 17/12567

Beziehungstaten als „Bestandteil des Auflösungsprozesses“

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Süddeutsche Zeitung berichtete am 25.11.2020^[1] über das Strafverfahren nach einer Körperverletzung. Nachdem ein 35-jähriger Mann seine Ex-Freundin geschlagen hatte, erstattete diese im Mai 2019 Anzeige.

Erst nach zehn Monaten habe die Staatsanwaltschaft überhaupt darauf reagiert und dem Opfer im März 2020 erklärt, das Verfahren eingestellt zu haben, da „die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liege“ – so der SZ-Artikel. Der Artikel zitiert die Ausführungen der Staatsanwaltschaft weiterhin wie folgt: „Spannungen und Streitigkeiten nach Auflösung von Partnerschaftsbeziehungen sind typisch und Bestandteil des Auflösungsprozesses. Ihnen kommt allenfalls durchschnittliche Bedeutung zu.“

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 4953 mit Schreiben vom 4. März 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Wege der Privatklage können von dem oder der Verletzten Delikte im Rahmen privater Streitigkeiten verfolgt werden, die den Rechtsfrieden über den unmittelbaren Lebenskreis der verletzten Person hinaus nicht gestört haben. Der Deliktskatalog des § 374 Absatz 1 der Strafprozessordnung nennt unter anderem den Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches), die Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches), die Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches), aber auch einfache Körperverletzungsdelikte nach § 223 und § 229 des Strafgesetzbuches.

[1] „Hochachtungsvoll“, von B. H., SZ vom 25.11.2020, S. 3.

Bei diesen Straftaten ist jeweils zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht, weil die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Notwendig ist dabei die Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. Dazu gehören insbesondere Anlass und Ausmaß der Rechtsverletzung. Ein öffentliches Interesse wird in der Regel bei Rohheit, besonderer Leichtfertigkeit oder Gefährlichkeit der Tat, wegen rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstigen menschenverachtender Beweggründe des Täters oder bei einschlägigen Vorstrafen zu begründen sein.

Die fachlichen Vorgaben für die Abwägung im Zusammenhang mit *häuslicher Gewalt* ergeben sich aus den Nummern 86 Absatz 1 und 2, 233, 234 Absatz 1 und 235 Absatz 3 der bundeseinheitlichen „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV), wobei es zusätzlich zu den erwähnten Abwägungskriterien auch darauf ankommt, ob es der verletzten Person angesichts einer persönlichen Beziehung zum Täter tatsächlich *zugemutet* werden kann, selbst die Privatklage zu erheben.

Das bei den Staatsanwaltschaften eingesetzte Textverarbeitungssystem ACUSTA schlägt für sämtliche Privatklagedelikte einheitlich verschiedene Textbausteine vor. Nicht alle Textbausteine sind für alle Delikte geeignet. Einen Textbaustein, der spezifisch auf die Vorgaben der Nummern 86 Absatz 1 und 2, 233, 234 Absatz 1 und 235 Absatz 3 RiStBV für häusliche Gewalt Bezug nimmt, enthält das Textverarbeitungssystem derzeit nicht.

Die Verwendung des in der Kleinen Anfrage zitierten Textbausteins im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten hält die Landesregierung für mindestens missverständlich, wenn nicht gar - abhängig vom Einzelfall - für unangemessen. Sie hat deshalb die für das System ACUSTA verantwortliche Vordruckkommission bei der Generalstaatsanwältin in Hamm gebeten, stattdessen einen Baustein in das System einzupflegen, der den Vorgaben der RiStBV besser Rechnung trägt und bei den Opfern nicht den Eindruck erweckt, eine Gewalttateskalation müsse als eine „normale“ Begleiterscheinung eines Trennungsprozesses hingenommen werden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen der Kleinen Anfrage 4953 wie folgt:

1. Gibt es eine rechtliche Definition dessen, was „Bestandteil des Auflösungsprozesses“ einer persönlichen Beziehung ist?

Nein.

2. Beinhalten „Spannungen und Streitigkeiten“ auch häusliche Gewalt?

Persönliche Spannungen und Streitigkeiten können einer Straftat vorausgehen und diese motivieren, sind jedoch nicht die Straftat selbst.

3. Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, in wie vielen vergleichbaren Fällen das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde?

Die Frage lässt sich angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte nicht beantworten. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.